



A-Z für Freiwillige im FSJ/BFD

Alter

Ein Freiwilliges Soziales Jahr kann ab Vollendung der Vollzeitschulpflicht und bis zum 27. Lebensjahr geleistet werden.

Der Bundesfreiwilligendienst steht Männern und Frauen jeden Alters nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht offen. Es gibt ein besonderes Angebot für Freiwillige, die älter als 27 sind.

Anleitung

Das Gesetz schreibt vor, dass die → *fachliche und persönliche Anleitung* der Helfer*innen durch die Einsatzstellen Teil der pädagogischen Begleitung ist. Die FSJ/BFD - Träger haben darauf zu achten, dass die fachliche/persönliche Anleitung durch die Einrichtung regelmäßig gewährleistet wird.

Arbeitgeber

Arbeitgeber für die Helfer*innen sind entweder die Einsatzstelle oder der → *Träger des Freiwilligendienstes* (z.B. der sfd Bremen). Das bedeutet, dass sich die Helfer*innen je nach Art Ihrer → *Vereinbarung* bei Fragen zur Sozialversicherung, Personalpapieren, Taschengeldauszahlungen, Arbeitszeiten, Urlauben entweder an ihre Einsatzstelle oder den Träger wenden.

Arbeitskleidung

Die Einsatzstelle hat für Tätigkeiten, bei denen von der Berufsgenossenschaft eine persönliche Schutzkleidung vorgeschrieben ist, diese zu stellen und für deren regelmäßige Reinigung zu sorgen.

Arbeitslosenversicherung

Für die Helfer*innen sind Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuführen. Näheres regelt die → *Vereinbarung*.

Arbeitsmarktneutralität

Nach dem Gesetz hat das FSJ/ BFD zum Ziel, Persönlichkeit und soziales Verständnis der Helfer*innen zu entwickeln. Ausdrücklich ist die Rede von Ausübung praktischer Hilfstätigkeiten, die kein Beschäftigungsverhältnis begründen. Der Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität besagt, dass jeder Missbrauch des freiwilligen Einsatzes der FSJ/BFD- Helfer*innen als Ersatz für die Besetzung von Planstellen untersagt ist.

Arbeitsmedizinische Untersuchung

Bei einigen Einsatzstellen muss eine arbeitsmedizinische Untersuchung nach den Richtlinien der zuständigen Berufsgenossenschaft durchgeführt werden. Diese muss von der Einsatzstelle veranlasst werden. Die Untersuchung muss vor Beginn des FSJ/BFD – Einsatzes vorgenommen werden. Das Ergebnis muss zum ersten Arbeitstag vorliegen. In der Regel übernimmt die Einsatzstelle die Kosten. Jugendliche unter 18 Jahren müssen sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz ärztlich untersuchen lassen und das Attest vor Beginn des Freiwilligendienstes dem Träger und der Einsatzstelle vorlegen.



Arbeitspapiere

Steuer-ID, Sozialversicherungsnummer und Angaben zur Krankenkasse müssen dem Träger oder der Einsatzstelle fristgerecht und vor Dienstantritt vorgelegt werden, andernfalls verzögert sich die Auszahlung des Taschengeldes.

Arbeitsschutzbestimmungen

Das FSJ- und BFD-Gesetz regeln, dass für eine Tätigkeit im Rahmen eines FSJ/BFD die Arbeitsschutzbestimmungen und das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung findet. Zu den Arbeitsschutzbestimmungen zählen z.B. das Arbeitsschutzgesetz, Unfallverhütungsvorschriften, das Arbeitszeitgesetz, das Mutterschutzgesetz, die Gefahrstoffverordnung und die Biostoffverordnung.

Arbeitssicherheit

Die Freiwilligen erhalten im Einführungsseminar eine Einweisung in das Vorgehen im Fall von Brand und Unfall, inklusive Vorstellung der Fluchtwege / Notausgänge in den Räumlichkeiten des sfd und Fundort der Notfallpläne, Verbandskästen und Feuerlöscher. Erläutert wird auch die korrekte Vorgehensweise bei einem →*Arbeitsunfall*.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Krankmeldung)

Die Arbeitsunfähigkeit ist in der Regel am 4. Tag einer Krankheit vom Arzt zu bescheinigen (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung). Grundsätzlich gilt: wer vom sfd das Taschengeld ausgezahlt bekommt, muss auch die Krankmeldung beim sfd abgeben, ansonsten bei der Einsatzstelle.

Der sfd sowie die Einsatzstelle können auch von dieser Regelung abweichende Absprachen zur Krankmeldung mit dem/der Freiwilligen treffen.

Erkrankt der/die Helfer*in während der Seminarzeit, muss ab dem 1. Krankheitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim sfd abgegeben werden.

Arbeitsunfall, Definition

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die die Freiwilligen infolge ihrer versicherten Tätigkeit (Freiwilligendienst) erleiden. Hierzu zählen Fort- und Weiterbildungen oder Gemeinschaftsveranstaltungen (Seminare). Auch Unfälle auf dem Weg von und zum Freiwilligendienst sind ein Arbeitsunfall. Als Unfälle gelten auch Schädigungen durch Gefahrstoffe oder mögliche Infektionserreger (Blut, Bisswunden, Corona-Infektion nachweislich am Arbeitsplatz) sowie psychische Folgen, z.B. nach verbalen/ körperlichen Übergriffen oder traumatischen Erlebnissen.

Arbeitsunfall, Vorgehensweise

Bei kleineren Verletzungen lassen sich die Freiwilligen durch den/die Ersthelfer*in versorgen. Ist die Verletzung schwerer oder wird weitergehende Behandlung benötigt, suchen die Freiwilligen die nächste Unfallbehandlungsstelle auf (z.B. die Notfallambulanzen von Kliniken wie GeNo, RKK, Diako / die Unfallbehandlungsstelle Industriestr.1), oder eine/n sogenannte/n Durchgangsärzt:in. Arbeitsunfälle stehen unter dem Schutz der →*Berufsgenossenschaft*. Welche Berufsgenossenschaft in der Unfallbehandlungsstelle angegeben werden muss, erfahren die Freiwilligen von der



Einsatzstelle oder dem Träger. Wichtig: Alle Arbeitsunfälle sind der Einsatzstelle und dem Träger zu melden!

Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt auf der Grundlage einer Fünf-Tage-Woche 39 Stunden. Die Arbeitszeitkontrolle wird von den Einsatzstellen durchgeführt. Im Freiwilligendienst können keine Minusstunden anfallen, Zeitwertkonten sind für Freiwillige nicht anwendbar.

Berufsgenossenschaft

Für (gesundheitliche) Schäden, die in Zusammenhang mit einem → *Arbeitsunfall* entstehen, werden Leistungen durch die Berufsgenossenschaft erbracht. Die Berufsgenossenschaft zahlt nur für die direkten Unfallfolgen, also kein Schmerzensgeld und kein Ersatz für beschädigte Kleidung. Versichert sind aber Schäden an Hilfsmitteln wie Brillen, Hörgeräten, Prothesen.

Berufsschulpflicht

Die Schulpflicht im Lande Bremen dauert nach § 54 Abs. 1 des Schulgesetzes 12 Jahre. FSJ/BFD-ler*innen, die bei Antritt des FSJ/BFD diese 12 Jahre noch nicht erfüllt haben, müssen ggf. im Anschluss die Berufsschule besuchen.

Bescheinigung

Die Bescheinigung über das FSJ/den BFD wird vom ~~FSJ~~-Träger zu Beginn und Ende des Freiwilligendienstes ausgestellt, bei Bedarf aber auch während des Einsatzes. Einsatzstellen können keine Bescheinigung über die Teilnahme an einem FSJ/BFD ausstellen.

Bezüge / Leistungen im FSJ/BFD

Alle Helfer*innen im FSJ/BFD erhalten Taschengeld und einen Zuschuss zu den Verpflegungskosten. Die Leistungen werden entweder vom sfd als Träger des Freiwilligendienstes ausgezahlt, oder direkt von den Einsatzstellen. Darüber hinaus sind alle freiwilligen Helfer*innen sozialversichert.

Datenschutz

Die Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger dürfen personenbezogene Daten, die Bestandteil von Vereinbarungen sind verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Freiwilligendienstes erforderlich ist.

Dienstfahrten

Dienstfahrten sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Einsatzstelle oder des Trägers. Sie werden vom sfd oder von der Einrichtung schriftlich angeordnet oder genehmigt. Die Kosten trägt der Träger bzw. die Einrichtung. Einsatzstellen, die Helfer*innen mit Dienstfahrten beauftragen, müssen ein Dienstfahrzeug bereitstellen oder das Fahrzeug der Freiwilligen versichern.

Einsatzstellenbegleitung

Der Träger betreut die Helfer*innen während des Freiwilligendienstes in der Einrichtung und vergewissert sich, dass die Rahmenbedingungen für einen



FSJ/BFD-Einsatz eingehalten werden. Er unterstützt die Einsatzstelle und das Einsatzteam in Bezug auf die Beschäftigung der Helfer*innen und berät sie individuell bei Schwierigkeiten.

Entgeldfortzahlung im Krankheitsfall

Im Krankheitsfalle der FSJ/BFD-Helfer*innen werden bis zur Dauer von 42 zusammenhängenden Tagen Taschengeld und Sachleistungen weitergezahlt. Ab dem 43. Krankheitstag übernimmt die Krankenversicherung die gesetzlich geregelten Leistungen.

Fachliche und persönliche Anleitung

Die Einsatzstelle benennt gegenüber dem Träger und dem/ der Freiwilligen eine qualifizierte Person für die persönliche Anleitung und Begleitung der FSJ/BFD-Helfer*innen. Die fachliche Anleitung kann von derselben Person oder einer fachlich qualifizierten Kolleg*in übernommen werden.

Fachhochschulreife

Ein zwölfmonatiger Freiwilligendienst kann als praktischer Teil der Fachhochschulreife anerkannt werden. Die Freiwilligen müssen vor Dienstantritt mit der für die Anerkennung zuständigen Stelle klären, ob die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Fahrtkosten-Ermäßigung

Im öffentlichen Personennahverkehr und bei der Deutschen Bahn AG erhalten Teilnehmer*innen des FSJ/BFD dieselben Ermäßigungen wie Schüler*innen, Student*innen und Auszubildende. Fahrtkosten, die bei Bundesfreiwilligen für die einmalige Hin- und Rückreise für das Seminar zur politischen Bildung an Bildungszentren entstehen, werden vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz erstattet.

Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)

Im FÖJ engagieren sich junge Menschen in Naturschutzzentren, Nationalparks, in der ökologischen Landwirtschaft, der Umweltbildung, in Umwelt-Initiativen, der Tierpflege und ähnlichen Einsatzstellen. Das FÖJ ist durch das Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16.5.2008 geregelt..

Freiwillige Soziale Dienste im Ausland

Das FSJ/BFD kann auch im europäischen Ausland geleistet werden, wenn der Träger seinen Hauptsitz im Inland hat. Der sfd bietet seit 2004 die Möglichkeit zu einem Europäischen Freiwilligendienst (ESC) an. Einen europäischen Freiwilligendienst kann man auch vor oder nach einem FSJ/BFD zusätzlich machen; bewerben sollte man sich ein Jahr im Voraus.

Freiwilligendienste-Ausweis

Mit Antritt des FSJ/BFD erhalten die Helfer*innen vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) einen Ausweis. Mit diesem Ausweis ist es möglich, Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr und beim Besuch von öffentlichen Einrichtungen (Schwimmbäder, Theater, Museen, Stadtbibliothek



u.a.) und Veranstaltungen zu erhalten. Weitere Vergünstigungen findet man auf der Seite www.fuer-freiwillige.de.

Geschenke

Die Einrichtung bzw. Einsatzstelle entscheidet, ob es statthaft ist, dass Helfer*innen während des Dienstes Geschenke annehmen dürfen.

Haftpflicht

Die Einsatzstelle informiert die Helfer*innen zu Beginn des Einsatzes darüber, welche Tätigkeiten von Hilfskräften übernommen werden dürfen, welche Fachkräfte für die Anleitung zuständig sind und welche Tatbestände im Rahmen der Dienstpflicht durch eine Haftpflichtversicherung abgesichert sind.

Hilfskraft/Hilfstätigkeit

Helfer*innen im FSJ / BFD üben eine Hilfstätigkeit aus. Von daher ergeben sich Abgrenzungen in der Arbeit zu ausgebildeten Fachkräften. Auf der Ebene einer Hilfskraft darf Helfer*innen Verantwortung übertragen werden. Die Übertragung von Aufgaben ist jeweils im Einzelfall zu klären. Dabei ist die persönliche Reife zu berücksichtigen.

Jugendarbeitsschutzgesetz

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren findet das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung. Es gelten besondere Regelungen für Pause, Urlaub, Inhalt und Arbeitszeiten.

Jugendhilfe

Freiwillige, die Hilfeleistung der Jugendhilfe erhalten (z.B. Unterbringung in Wohngruppen oder Pflegefamilien), behalten ihre Einkünfte aus dem Jugendfreiwilligendienst ohne Abzüge.

Kindergeld

Der Anspruch auf Kindergeld bleibt während des FSJ/BFD im gesetzlichen Rahmen bestehen.

Kleiderordnung

Die Einsatzstelle kann von der/dem FSJ/BFD-Helfer*in die Einhaltung einer für die Einsatzstelle vorgeschriebenen Kleiderordnung verlangen.

Krankenkasse

Helfer*innen sind in der Krankenkasse ihrer Wahl selbst versichert. Sie können für die Dauer des FSJ/BFD nicht in der Familienversicherung oder einer privaten Krankenversicherung verbleiben.

Krankheit

siehe: → *Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung*, → *Arbeitsunfall* und
→ *Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall*



Krankheitszeiten während des Urlaubs

Bei Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird der Urlaub zu einem späteren Zeitpunkt gewährt.

Kündigung

Bei Vorliegen triftiger Gründe kann das FSJ/BFD-Verhältnis mit einer vierwöchigen Frist zur Monatsmitte oder Monatsende ordentlich von allen Vertragspartner*innen gekündigt werden. Die Kündigung im FSJ muss schriftlich beim sfd und der Einsatzstelle erfolgen. Alle Kündigungen im BFD müssen gegenüber dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftlichen Aufgaben erfolgen. Der sfd leitet Kündigungen im BFD an das Bafza weiter.

Leistungsbezug

Wenn der/die Freiwillige Arbeitslosengeld II bezieht, werden grundsätzlich alle Einnahmen oberhalb der Freibetragsgrenze angerechnet, also auch die Bezüge aus dem Freiwilligendienst. Auskünfte erteilt die Bundesagentur für Arbeit.

Medikamente

Helfer*innen im FSJ/BFD dürfen keine Medikamente vorbereiten oder verabreichen. Dies muss von einer Fachkraft getan werden (Durchführungsverantwortung). Das heißt: jegliches Austeilen und Verabreichen von Medikamenten in Form von Tabletten, Tropfen oder Zäpfchen ist ihnen untersagt.

Mitarbeitervertretung

Nach dem Betriebsverfassungsgesetz (nichtkirchliche Einrichtungen) gelten Helfer*innen nicht als Arbeitnehmer, der Betriebsrat hat jedoch darauf zu achten, dass sie nicht benachteiligt werden.

Nachtdienst/Nachtbereitschaft

Da Helfer*innen Hilfskräfte sind, ist Nachtdienst oder Nachtbereitschaft nicht erlaubt.

Nebentätigkeit / Nebenjob

Das FSJ/BFD wird als ganztägige Hilfstätigkeit geleistet. Daraus ergibt sich, dass die volle Arbeitskraft der Einrichtung zur Verfügung gestellt wird. Nebentätigkeiten (z.B. Mini-Job) sind allerdings gestattet.

Pädagogische Begleitung

Das Gesetz regelt den Umfang der pädagogischen Begleitung. Sie umfasst die persönliche und fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers, ggf. mit Unterstützung durch die Einsatzstelle, sowie die Seminararbeit (25 Tage). Die Teilnahme an der päd. Begleitung ist Pflicht.

Pflege

Helfer*innen im FSJ/BFD dürfen lediglich im Bereich der Grundpflege unterstützend tätig sein.



Polizeiliches Führungszeugnis

Alle Helfer*innen im FSJ/BFD müssen vor Dienstantritt ein **erweitertes** polizeiliches Führungszeugnis beim sfd abgeben. Dieses Führungszeugnis ist kostenlos.

Probezeit

Die ersten sechs Wochen des FSJ/BFD sind die Probezeit. In dieser Zeit kann das FSJ/der BFD von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen fristlos beendet werden.

Qualifikation

Das FSJ/der BFD ist kein Ausbildungsverhältnis, es führt also zu keinem Schul- oder Berufsabschluss. Sein Qualifizierungswert liegt im Bereich der sozialen Erfahrung und des sozialen, emotionalen und informellen Kompetenzerwerbs.

Rechtsverhältnis

Die Tätigkeit im Rahmen des FSJ/BFD begründet weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis. Zwischen Helfer*innen, FSJ-Träger und der Einsatzstelle wird eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Im BFD schließt der/die Helfer*in eine Vereinbarung mit dem Bund (BAFzA).

Schulbildung

Hinsichtlich schulischer Leistungen werden für die Bewerber eines FSJ/BFD grundsätzlich keine Bedingungen gestellt. Es sollte jedoch ein Schulabschluss vorhanden sein.

Schweigepflicht

Helfer*innen haben wie alle anderen Mitarbeiter*innen in einer Einrichtung über die persönlichen Verhältnisse der Betreuten und der Mitarbeiter*innen - auch über die Zeit des Einsatzes hinaus - strenges Stillschweigen zu wahren.

Seminare

Nach dem FSJ/BFD-Gesetz sind für einen zwölfmonatigen Einsatz mindestens 25 Bildungstage vorgesehen. Ziel der Seminare ist es, Erfahrungen aus der praktischen Tätigkeit der Helfer*innen zu reflektieren. Weitere Ziele sind Persönlichkeitsbildung, aktive Mitgestaltung sozialer Beziehungen, Einüben in verantwortliches Handeln sowie kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln. Die Themen werden, soweit wie möglich, von den Helfer*innen bestimmt und inhaltlich mit gestaltet. Die Seminarzeit gilt als Arbeitszeit. Die Teilnahme an den Seminaren ist Pflicht. Urlaub und andere private Verpflichtungen können nicht genommen werden.

Social Media

Veröffentlichung arbeitsrelevanter Inhalte (Fotos, Namen von Personen etc.) über die sozialen Netzwerke fallen unter das Gebot der Schweigepflicht und sind somit nicht erlaubt. Ebenso raten wir zu einem sorgsamem Umgang mit der Veröffentlichung von privaten Fotos. Wir empfehlen die Beachtung folgender Hinweise: 1. Internet ist nie privat. 2. Veröffentlichen heißt Verantworten 3. packe deine Sorgen auf der Arbeit nicht ins Netz – sondern sprich mit deinem/deiner Praxisbegleiter*in darüber. Verstöße gegen diese Grundregeln haben unter Umständen arbeitsrechtliche Konsequenzen bis zur Kündigung zur Folge.



Sonderurlaub/ Freistellung vom Dienst

Freiwillige können im Einvernehmen mit der Einsatzstelle entgeltlich oder unentgeltlich vom Dienst in der Einsatzstelle freigestellt werden. Dies gilt v.a. für Maßnahmen zur späteren Berufsfindung (Bewerbungsgespräche, Tests). Aber auch Freiwillige, die während des Freiwilligendienstes z.B. Kinder- und Jugendfreizeiten betreuen, können dafür begrenzt freigestellt werden. Eine Freistellung vom Dienst zur Ableistung eines längeren Praktikums muss mit Einsatzstelle und Träger abgesprochen werden.

Soziales Bildungsjahr

Das FSJ/BFD-Gesetz beschreibt den Rahmen für das FSJ/BFD als ein soziales Bildungsjahr bzw. als Teil lebenslangen Lernens. Ziel ist, soziale Erfahrungen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

Steuern

Taschengeld und Sachbezüge sind wie Lohn oder Gehalt steuerlich zu veranlagern. Da das Einkommen im FSJ/BFD gering ist, fallen in der Regel keine Steuern an.

Studienplatz

Bei der Vergabe eines Studienplatzes durch eine Universität dürfen denjenigen, die ein FSJ/BFD ableisten, keine Nachteile entstehen. Die Zusage bleibt bis nach dem Ende des Freiwilligendienstes gültig, i.d.R. ein Jahr.

Taschengeld

Die Helfer*innen erhalten ein monatliches Taschengeld, welches steuerlich wie Lohn oder Gehalt bewertet wird.

Träger des Freiwilligendienstes

Der Träger im FSJ hat die Gesamtverantwortung für die Ausgestaltung und Anerkennung eines Freiwilligendienstes. Er entscheidet, ob Einsatzstellen ein FSJ anbieten können. Im BFD gibt es kein Trägerprinzip. Allerdings tritt der sfd für seine Einsatzstellen auch im BFD als Träger auf.

Überstundenausgleich

Helfer*innen im FSJ/BFD sollen nach Möglichkeit keine Überstunden machen. Sollte es doch dazu kommen, muss schnellstmöglich ein Freizeitausgleich gewährt werden, da es nach dem Gesetz nicht möglich ist, Überstunden finanziell abzugelten.

Urlaub

Beim FSJ/BFD im SFD besteht, gerechnet auf eine 5-Tage-Woche, ein Urlaubsanspruch von 26 Tagen. Dauert das FSJ/ der BFD weniger als 12 Monate, kann sich der Urlaubsanspruch pro Monat um 1/12 des Jahresurlaubs reduzieren. Im Übrigen gelten für Jugendliche unter 18 Jahren zum Teil längere Urlaubsansprüche nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Unterkunft

Dem Sozialen Friedensdienst Bremen stehen keine Unterkünfte zur Verfügung.



Wohngeld oder ein Wohnberechtigungsschein kann von den Helfer*innen bei der zuständigen Behörde der Stadt Bremen beantragt werden → *Wohngeld*.

Vereinbarung/Vertrag

Im FSJ wird ein Vertrag zwischen dem/der Freiwilligen, dem Träger und der Einsatzstelle geschlossen. Umfang und Inhalte sind sowohl gesetzlich vorgeschrieben als auch durch besondere Absprachen der Partner bestimmt. Die Freiwilligendienstvereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten z.B. Urlaub, Arbeitszeit, Auszahlung der Leistungen, Probezeit, etc.

Im BFD schließen die Helfer*innen und die Einsatzstellen eine Vereinbarung mit dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ab. Die BFD Einsatzstellen unterzeichnen darüber hinaus mit dem sfd Bremen als durchführendem Träger einen Kooperations-Vertrag über die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksames Sparen ist möglich. Es wird jedoch kein Arbeitgeberanteil erstattet. Daher verringert sich das Taschengeld um die Höhe des Sparbetrages.

Verpflegung

Gesetzlich ist geregelt, dass Verpflegung oder eine entsprechende Geldersatzleistung gewährt werden kann. Der sfd Bremen gewährt allen Freiwilligen zusätzlich zum Taschengeld einen Verpflegungskostenzuschuss. Die Höhe des Taschengeldes und des Verpflegungskostenzuschusses sich nach der jeweils gültigen Sachbezugsverordnung.

Vorpraktikum

Das FSJ/BFD wird bei einigen sozialen Ausbildungen als Vorpraktikum anerkannt. Es liegt in der Verantwortung der Freiwilligen, sich vor Dienstantritt bei der jeweiligen Ausbildungsstätte über die genauen Bedingungen informieren.

Waisenrente, Halbwaisenrente

Freiwillige, die Waisen- oder Halbwaisenrente beziehen, melden die Teilnahme an einem Freiwilligendienst der Rentenversicherung. Individuelle Auskünfte zur Anrechnung der Bezüge aus dem Freiwilligendienst erteilt die Rentenversicherung.

Wochenenddienst

Wochenenddienste können im Rahmen der betriebsüblichen Dienstpläne abgeleistet werden. Allerdings ist darauf zu achten, dass mindestens zwei Wochenenden im Monat frei sind. Wochenenden vor und nach Seminaren sind dienstfrei. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren findet das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung.

Wohngeld

Wohngeld und/oder Wohnberechtigungsschein können bei den zuständigen Behörden beantragt werden. Auskunft und Anträge in Bremen: die senatorische Behörde für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.



Zeugnis

Der sfd stellt allen Helfer*innen nach erfolgreicher Beendigung des FSJ/BFD ein *qualifiziertes* Arbeitszeugnis aus.